



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Per E-Mail  
Regierungen  
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
47-G8900-2017/9-34

Telefon +49 (89) 9214-2370  
Dr. Petra Resch

München  
28.02.2020

Änderung der GesVSV zum 01.03.2020  
Verwaltungsinternes Verfahren bei Zuständigkeitswechsel nach Wegfall des Zuständigkeitsfeststellungsbescheides.

Sehr geehrte Damen und Herren,

von einigen Betrieben wurde in Bezug auf den Zuständigkeitsübergang zur KBLV der Klageweg bestritten. In den Einstellungsbeschlüssen vom 18.12.2019 zu den anhängigen Anfechtungsklagen äußerte sich der VGH in der Begründung auch zum Verwaltungsakt, mit dem die Zuständigkeit für die KBLV festgestellt wird. Das Gericht warf dabei die Frage auf, ob die Regelung eines besonderen Verfahrens zur Feststellung der Zuständigkeit in einer Verordnung zulässig ist. Aufgrund dieses Hinweises hat das StMUV die GesVSV geändert.

Zum 1. März 2020 entfällt in § 9 Abs. 2 GesVSV der feststellende Verwaltungsakt (Zuständigkeitsfeststellungsbescheid), der bisher für den Übergang der Zuständigkeit an die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) notwendig war. Die Zuständigkeit der KBLV für die Lebensmittel- und Veterinärüberwachung ergibt sich dann direkt aus der GesVSV.

**Standort**  
Rosenkavallerplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-007  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Die für die Lebensmittel- und Veterinärkontrollen zuständigen Behörden müssen deshalb ab dem 1. März 2020 die Zuständigkeit anhand der zuständigkeitsbegründenden Kriterien, die in der GesVSV festgelegt sind, prüfen.

## **1. Feststellung der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen**

Kommt die bisher für einen Betrieb zuständige Behörde aufgrund der Erhebung der Produktionsmengen der letzten drei Kalenderjahre zu der Erkenntnis, dass Tatsachen vorliegen, die zu einem Zuständigkeitswechsel geführt haben, wird umgehend das Verfahren zur Übergabe des Betriebs an die neu zuständige Behörde eingeleitet.

Bei nach VO (EG) Nr. 853/2004 oder nach VO (EU) Nr. 210/2013 zugelassenen Betrieben erfolgt dies in Einvernehmen mit der für die Zulassung zuständigen Regierung.

In allen anderen Fällen erfolgt dies auf direktem Weg zwischen den jeweiligen unteren Behörden.

## **2. Übergabeverfahren**

- 2.1 Die bisher zuständige Behörde übermittelt die Produktionsmengen und alle anderen für die Feststellung der Zuständigkeit relevanten Unterlagen der neu zuständigen Behörde. Die beiden Behörden stellen unverzüglich Einvernehmen über die Zuständigkeit her.
- 2.2 Kann dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden, sind unverzüglich die Aufsichtsbehörden zu informieren, welche untereinander ein Einvernehmen herstellen.
- 2.3 Nach Herstellung des Einvernehmens informiert die KBLV die Betriebe schriftlich über die Änderung der Zuständigkeit (Informationsschreiben, kein Verwaltungsakt). Eine Kopie des Schreibens erhalten die KVB, die zuständige Regierung und das LGL.
- 2.4 Das LGL passt unverzüglich die TIZIAN-Zugriffsrechte entsprechend der neuen Zuständigkeiten an, aktualisiert die Betriebsliste im VIS-VL.
- 2.5 Das Übergabeverfahren ist mit der Aufnahme/Entnahme des Betriebs in/aus der Betriebsliste der KBLV im FIS-VL abzuschließen.
- 2.6 Die Aktenübergabe erfolgt zwischen den beteiligten Behörden so schnell wie möglich.

**3. Vorgehen, wenn ein Betrieb mit Verweis auf Unzuständigkeit der Behörde den Zugang zu Kontroll- bzw. Überwachungszwecken verweigert**

3.1 Zuständigkeit für den Betrieb ist eindeutig und zwischen den Behörden besteht darüber Einvernehmen:

Die eindeutig zuständige Behörde hat unter Verweis auf § 44 LFGB das Betretungsrecht durchzusetzen und die entsprechenden Überwachungs- und Vollzugstätigkeiten einschließlich Sanktionen durchzuführen.

3.2 Zuständigkeit für den Betrieb ist nicht eindeutig (z.B. die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen gelten noch nicht als festgestellt):

Die bisher zuständige Behörde nimmt mit der evtl. neu zuständigen Behörde Kontakt auf, um die Unsicherheiten im Hinblick auf die Zuständigkeit zu beseitigen und bis dahin die weitere Überwachung zu erörtern mit dem Ziel, dass die Behörden einvernehmlich ein gemeinsames Vorgehen (ggf. gemeinsame Kontrolle) vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Zellner  
Ministerialdirigent